



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung

27. April 2022

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obliga- torischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die am 6. März 2019 überwiesene Motion Grin «Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien» (17.3171) fordert, dass bei der direkten Bundessteuer die Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien erhöht werden.

Vom 11. Juni bis zum 8. Oktober 2021 fand ein Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung dieser Motion statt.

Die Vorlage umfasste die folgenden Massnahmen:

- Der maximale Abzug für Ehepaare soll bei der direkten Bundessteuer von 3'500 auf 6'000 Franken und für die übrigen Personen von 1'700 auf 3'000 Franken steigen.
- Der Abzug erhöht sich bei der direkten Bundessteuer um 1'200 Franken statt wie bisher um 700 Franken je Kind oder unterstützungsbedürftige Person.
- Der Abzug soll auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung begrenzt werden. Die heutige – aufgrund der gestiegenen Krankenkassenprämien überwiegend nur noch theoretisch bestehende – Möglichkeit, neben diesen Prämien auch noch die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und die Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien abziehen zu können, soll gestrichen werden.
- Da Personen ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a keine höheren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichten müssen, soll der bisherige erhöhte Abzug für diese Personen-Kategorie gestrichen werden. Die Betroffenen können trotz dieser Streichung höhere Abzüge als bisher geltend machen.
- Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Festsetzung der Betragshöhe wie bis anhin dem kantonalen Recht überlassen wird.

Es wurden 42 Stellungnahmen eingereicht. Die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden kann wie folgt zusammengefasst werden:

Zustimmung

13 Kantone (AG, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, VS, ZG, ZH) und der VBSS stimmen der Vorlage zu.

Zustimmung mit Vorbehalt

3 Parteien (FDP.Die Liberalen, Die Mitte, SVP), 2 Kantone (JU, NE) und 3 Organisationen (FDK, sgv, Städtische Steuerkonferenz) stimmen der Vorlage mit Vorbehalten zu.

FDP.Die Liberalen, die SVP und der sgv stimmen einzig der Erhöhung des Abzugs im DBG gemäss der Motion Grin zu. Die übrigen Änderungen werden abgelehnt.

Die FDK stimmt den Änderungen im DBG zu, lehnt aber die Änderungen im StHG ab.

Die Mitte und die Städtische Steuerkonferenz kritisieren, dass es bei der Vorlage um Symptombekämpfung und nicht um Problembekämpfung gehe.

JU hält die Bekämpfung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen für prioritär.

NE ist der Ansicht, dass der Ausgang der Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien» (Prämien-Entlastungs-Initiative, 21.063) abgewartet werden sollte.

Ablehnung

3 Parteien (GPS, glp, SPS) und 3 Organisationen (economiesuisse, SGB, TravailSuisse) lehnen die Vorlage insgesamt ab.

Die Erhöhung der Abzüge sei reine Symptombekämpfung. Die Probleme müssten an der Wurzel und damit bei den Kostensteigerungen im Gesundheitswesen angegangen werden. Die Vorlage weise eine ungünstige Verteilungswirkung auf, da die Abzugserhöhung vorwie-

gend den einkommensstärksten Kategorien nütze. Zudem seien Abzüge generell ein ungeeignetes Mittel. Ein einfaches Steuersystem mit einer breiten Bemessungsgrundlage sei die bessere Lösung, weil volkswirtschaftlich am wenigsten verzerrend.

4 Kantone (AR, BS, FR, UR) lehnen die Erhöhung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab.

7 Kantone (AI, FR, GE, JU, NE, SH, VD) lehnen die Begrenzung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung ab.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Ausgangslage	5
2	Vernehmlassung	5
2.1	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2	Grundzüge der Vorlage	5
2.3	Auswertung	6
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	6
3.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
3.2	Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	7
3.2.1	Erhöhung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer	7
3.2.2	DBG: Begrenzung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung	8
3.2.3	DBG: Keine höheren Abzüge für Personen ohne Beiträge an die Säulen 1, 2, 3a	10
3.2.4	StHG - Keine Änderung.....	10
3.2.5	StHG - Festlegung der Höhe des Abzugs.....	10
3.2.6	StHG: Begrenzung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung	11
3.2.7	StHG: Keine höheren Abzüge für Personen ohne Beiträge an die Säulen 1, 2, 3a.....	12
3.3	Finanzielle Auswirkungen	12
	Liste Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	14

1 Ausgangslage

Am 6. März 2019 überwiesen die eidgenössischen Räte die Motion Grin «Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien» (17.3171). Die Motion verlangt, dass im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) die Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien erhöht werden. Der Abzug für Alleinstehende soll auf 3000 Franken erhöht werden (heute 1700 Fr.), der Abzug für Ehepaare auf 6100 Franken (heute 3500 Fr.) und der Abzug für ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person auf 1200 Franken (heute 700 Fr.).

Begründet wird die Motion damit, dass in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung stark angestiegen seien, während die Pauschalabzüge einzig im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression leicht angepasst worden seien. Dadurch habe sich die Kaufkraft stetig verringert. Die Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung solle daher durch eine Erhöhung der Pauschalabzüge vermindert werden.

2 Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 11. Juni 2021 beauftragte der Bundesrat das EFD, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 8. Oktober 2021.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage umfasste die folgenden Massnahmen:

- Der maximale Abzug für Ehepaare soll bei der direkten Bundessteuer von 3'500 auf 6'000 Franken und für die übrigen Personen von 1'700 auf 3'000 Franken steigen.
- Der Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person erhöht sich bei der direkten Bundessteuer von bisher 700 auf 1'200 Franken.
- Der Abzug soll auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung begrenzt werden. Die heutige – aufgrund der gestiegenen Krankenkassenprämien überwiegend nur noch theoretisch bestehende – Möglichkeit, neben diesen Prämien auch noch die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und die Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien abziehen zu können, soll gestrichen werden.
- Da Personen ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a keine höheren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichten müssen, soll der bisherige erhöhte Abzug für diese Personen-Kategorie gestrichen werden. Die Betroffenen können trotz dieser Streichung höhere Abzüge als bisher geltend machen.
- Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Festsetzung der Betragshöhe wie bis anhin dem kantonalen Recht überlassen wird.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr². Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone. Zu beachten ist dabei, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen konjunkturellen

¹ SR 642.11

² Statistikbasis 2017, hochgerechnet auf den Sollertrag 2021 von 12,4 Mrd. Franken

Auswirkungen die Schätzung des Sollertrags für die Steuerperiode 2021 und für die Folgejahre besonders unsicher ist. Dies beeinträchtigt die Qualität der ausgewiesenen Schätzung der Mindereinnahmen.

2.3 Auswertung

Insgesamt wurden 42 Stellungnahmen eingereicht. Angesichts der Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der Homepage der BK³ öffentlich zugänglich.

Folgende Adressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet: SAGV und SSV.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Zustimmung

13 Kantone (AG, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, VS, ZG, ZH) und der VBSS

Zustimmung mit Vorbehalt

3 Parteien (FDP.Die Liberalen, Die Mitte, SVP), 2 Kantone (JU, NE) und 3 Organisationen (FDK, sgv, Städtische Steuerkonferenz)

Ablehnung

3 Parteien (GPS, glp, SPS), 11 Kantone, 3 Organisationen (economiesuisse, SGB, TravailSuisse)

Zustimmung

13 Kantone (AG, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, VS, ZG, ZH) und der VBSS stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Zustimmung mit Vorbehalt

3 Parteien (FDP.Die Liberalen, Die Mitte, SVP), 2 Kantone (JU, NE) und 3 Organisationen (FDK, sgv, Städtische Steuerkonferenz)

FDP.Die Liberalen, die SVP und sgv stimmen einzig der Erhöhung des Abzugs im DBG gemäss der Motion Grin zu. Die übrigen Änderungen werden abgelehnt.

Die SVP fordert zudem bei der direkten Bundessteuer einen erhöhten Abzug bei der Säule 3a, um die Problematik der steigenden Prämien besser abzufedern. Ein solcher Abzug würde zum einen den Privatkonsum fördern und zum andern den Sparanreiz stärken.

Die FDK stimmt den Änderungen im DBG zu, lehnt aber die Änderungen im StHG ab.

Die Mitte und die Städtische Steuerkonferenz kritisieren, dass es bei der Vorlage um Symptom- und nicht um Problembekämpfung gehe. Um die steigenden Gesundheitskosten ursächlich zu bekämpfen, brauche es andere Massnahmen wie z.B. die 2020 eingereichte Gesundheitskosten-Initiative (die Mitte) oder individuelle Prämienverbilligungen (Städtische Steuerkonferenz). Zudem sei der Abzug von Lebenshaltungskosten, zu denen Versicherungsprämien gehören, aus steuersystematischer Sicht grundsätzlich kritisch zu betrachten (Städtische Steuerkonferenz).

³ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

JU hält die Bekämpfung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen für prioritär.

NE ist der Ansicht, dass der Ausgang der Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» abgewartet werden sollte.

Ablehnung

3 Parteien (GPS, glp, SPS) und 3 Organisationen (economiesuisse, SGB, TravailSuisse) lehnen die Vorlage insgesamt ab.

Die Erhöhung der Abzüge sei reine Symptombekämpfung. Die Probleme müssten an der Wurzel und damit bei den Kostensteigerungen im Gesundheitswesen angegangen werden. Die Vorlage weise eine ungünstige Verteilungswirkung auf, da die Abzugserhöhung vorwiegend den einkommensstärksten Kategorien nütze. Zudem seien Abzüge generell ein ungeeignetes Mittel. Ein einfaches Steuersystem mit einer breiten Bemessungsgrundlage sei die bessere Lösung, weil volkswirtschaftlich am wenigsten verzerrend.

4 Kantone (AR, BS, FR, UR) lehnen die Erhöhung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab.

7 Kantone (AI, GE, FR, NE, JU, SH, VD) lehnen die Begrenzung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung ab.

3.2 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

3.2.1 Erhöhung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer

Zustimmung

27 Stellungnahmen (19 Kantone [AG, AI, BL, BE, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH], 3 Parteien [FDP, Die Liberalen, SVP, die Mitte], 5 Organisationen [FDK, santésuisse, sgv, Städtische Steuerkonferenz, VBSS])

Zustimmung mit Vorbehalt

2 Kantone (JU, NE) und 1 Organisation (CP) stimmen der Erhöhung der Abzüge im DBG mit Vorbehalt zu.

Ablehnung

5 Kantone (AR, BS, FR, TI, UR)

Begründungen:

Zustimmung mit Vorbehalt

JU hält die Bekämpfung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen für prioritär.

NE ist der Ansicht, dass der Ausgang der Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» abgewartet werden sollte.

CP fordert höhere Abzüge im DBG oder einen neuen, zusätzlichen Abzug für andere Prämien wie Lebensversicherungen und Sparzinsen.

Ablehnung

5 Kantone (AR, BS, FR, UR, TI), 3 Parteien (GPS, glp, SPS) und 3 Organisationen (economiesuisse, SGB, TravailSuisse) lehnen die Erhöhung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab.

AR und UR machen geltend, dass die Vorlage nicht zielführend sei. Aufgrund der Steuerprogression profitierten gutverdienende Personen überproportional von dieser Erhöhung. Personen mit weniger gutem Einkommen gelangten unter anderem infolge der Möglichkeit der individuellen Prämienverbilligung gar nicht oder nur marginal in den Genuss einer Steuerentlas-

tung. Die Krankenkassenprämien stellten grundsätzlich Lebenshaltungskosten (Privataufwand) dar und seien daher grundsätzlich nicht abziehbar. Schliesslich sei die Erhöhung auch aufgrund der Steuerausfälle als sehr kritisch zu beurteilen.

FR und UR lehnen die Erhöhung der Abzüge im DBG ab, da dafür angesichts der angespannten Budget-Situation und zahlreicher anderer (Steuer)Projekte, die die Bundesfinanzen belasten werden (z.B. die Abschaffung der Emissionsabgabe), nicht der richtige Zeitpunkt sei. Der Bund sollte seine Projekte priorisieren.

BS fordert, dass die Abzüge im Sinne einer tieferen Pauschale festgelegt werden. Damit könnten die finanziellen Ausfälle für Bund und Kantone limitiert werden.

TI fordert die Erhöhung der Abzüge im DBG auf 8'000 Franken für Ehepaare und auf 4'000 Franken für übrige Steuerpflichtige.

Die SPS, die glp, die GPS, economiesuisse, der SGB und TravailSuisse lehnen die Vorlage ab (Begründung siehe Ziff. 3.1).

Weitere Forderungen

- Der Kanton AR schlägt vor, als Variante zu prüfen, ob ein nicht oder nur moderat erhöhter Abzug bei der direkten Bundessteuer als Pauschalabzug ausgestaltet werden kann. Bei einem Pauschalabzug, wie ihn der Kanton Aargau kennt, können sämtliche steuerpflichtigen Personen ohne weitere Nachweise einen Pauschalbetrag, unabhängig von den effektiven Kosten, in Abzug bringen. Davon profitieren vor allem die Einkommensgruppen, welche die individuelle Prämienverbilligung beanspruchen können, da diese den Abzug ebenfalls vollumfänglich geltend machen können.
- Die SVP fordert die Einführung eines erhöhten Abzugs bei der Säule 3a bei der direkten Bundessteuer, um die Problematik der steigenden Prämien besser abzufedern. Ein solcher Abzug würde zum einen den Privatkonsum fördern und zum andern den Sparanreiz stärken.
- santésuisse weist darauf hin, dass die grundlegenden Probleme der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen durch die Erhöhung der steuerlichen Abzüge nicht gelöst werden und fordert vom Bundesrat - unabhängig von der geplanten Anpassung - Massnahmen zur Kostendämpfung. Santésuisse verweist auf das Kostendämpfungspaket 2 oder auf die überfällige Senkung der Vertriebsmargen bei Medikamenten.

3.2.2 DBG: Begrenzung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung

Zustimmung

19 Stellungnahmen (17 Kantone [AR, AG, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH], 2 Organisationen [VBSS, Städtische Steuerkonferenz])

Zustimmung mit Vorbehalt

2 Kantone (BE, TG) stimmen mit Vorbehalt zu.

Ablehnung

18 Stellungnahmen (7 Kantone [AI, GE, FR, NE, JU, SH, VD], 5 Parteien [alle ausser SVP], 6 Organisationen (economiesuisse, SGB, TravailSuisse, CP, ospita, sgv))

Begründungen:

Zustimmung mit Vorbehalt

BE und TG sind einverstanden damit, dass die Abzüge für Lebensversicherungen und Sparkapitalien gestrichen werden, beantragen aber, auf die vorgesehene Beschränkung auf

die obligatorische Krankenkassenversicherung zu verzichten. Steuerlich abziehbar sollen sämtliche Prämien der Krankenpflegeversicherung sein, unabhängig davon, ob im Einzelfall ergänzende Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden.

Ablehnung

- In Kantonen mit grosszügigeren Abzugsmöglichkeiten als beim Bund können eine beträchtliche Anzahl von Steuerpflichtigen, zusätzlich zu den Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung, einen teilweisen Abzug für Einlagen an Lebensversicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien geltend machen. Damit werden jene Steuerpflichtigen belohnt, welche Selbstverantwortung übernehmen und durch die Wahl einer höheren Franchise ihre Prämien an die obligatorische Krankenpflegeversicherung senken und das Gesundheitssystem als Ganzes stark entlasten. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten (AI, CP).
- Kantone, die einen spezifischen Abzug für Lebensversicherungen und Sparzinsen vorsehen, sollen dies im Sinne der Autonomie der Kantone weiterhin tun können. Ausserdem liegt es angesichts der Überalterung der Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Hand, dass die Steuerzahler im Hinblick auf den Ruhestand sparen und sich versichern (FR, GE, JU, NE, SH, VD, FDK).
- Das Resultat der Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» muss abgewartet werden (NE).
- *economiesuisse* kann die mit dieser Massnahme verbundene Wertung von Krankenversicherungen, die eine Schlechterstellung der Zusatzversicherungen beinhaltet, nicht unterstützen.
- die Regelung geht über die Forderung der Motion Grin hinaus; die Begründung des Bundesrates für die Änderung genüge nicht (FDP.Die Liberalen, die Mitte SVP, *sgv*).
- Die Prämien für Zusatzversicherungen müssen zwingend weiterhin abzugsberechtigt sein. Dieser Anreiz, einen höheren Anteil der eigenen Krankenversicherung eigenverantwortlich zu tragen, darf keinesfalls unter dem Vorwand einer so genannten «Vereinfachung» gestrichen werden. Steuerpflichtige, die eine Zusatzversicherung abschliessen, leisten einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Finanzierung des Gesundheitswesens. Diese Selbstvorsorge ist – ähnlich wie in der Altersvorsorge mit den abzugsberechtigten Beiträgen der Säule 3a – politisch erwünscht. Zudem haben die Steuerpflichtigen mit Zusatzversicherungen beim Abschluss ihrer Versicherungsverträge darauf vertraut, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit greift. Es verstösst gegen Treu und Glauben, die finanziellen Rahmenbedingungen ohne Kompensation zu verschlechtern. Das Argument, dass dieser Abzug angesichts der Höhe der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nur von theoretischer Bedeutung sei, sticht nicht: Bereits in den Berechnungen in der Vernehmlassungsvorlage wird aufgezeigt, dass in einigen Kantonen sogar bei der vorgeschlagenen bescheidenen Erhöhung der steuerlichen Abzüge durchaus Spielraum besteht. Aus Sicht von *ospita* ist die Erhöhung der steuerlichen Abzüge auf ein deutlich höheres Niveau als im bundesrätlichen Entwurf nötig, um den erwünschten Anreiz zugunsten der eigenverantwortlichen Versicherungslösungen zu verstärken. Damit könnten mittelfristig auch die OKP-Prämien entlastet werden (*ospita*).
- Insbesondere für Personen mit einem kurzfristigen Einnahmerückgang (Erwerbslosigkeit), welche zudem Prämienverbilligungen beziehen, kann der steuerliche Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung finanziell hilfreich sein (*santésuisse*).
- Die SPS, die *glp*, die GPS, *economiesuisse*, der SGB und *TravailSuisse* lehnen die Vorlage ab (Begründung siehe Ziff. 3.1).

3.2.3 DBG: Keine höheren Abzüge für Personen ohne Beiträge an die Säulen 1, 2, 3a

Zustimmung

25 Stellungnahmen (22 Kantone [AG, AI, AR, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH], 3 Organisationen (FDK, Städtische Steuerkonferenz, VBSS))

Ablehnung

11 Stellungnahmen (6 Parteien [FDP, Die Liberalen, GPS, glp, die Mitte, SPS, SVP], 5 Organisationen [economiesuisse, SGB, TravailSuisse, CP, sgv])

Begründungen für die Ablehnung:

- Dieser Abzug entlastet insbesondere das Budget der Rentner und Rentnerinnen, welche überdurchschnittlich hart von den hohen Krankenkassenprämien betroffen sind und ist daher beizubehalten (SVP).
- Es soll nur die Motion Grin umgesetzt werden (sgv).
- Die Anpassung geht über die Forderungen der Motion Grin hinaus und ist lediglich vor dem Hintergrund einer Minderung der Steuerausfälle durch die vorliegende Vorlage nachvollziehbar (die Mitte).
- Die Streichung des erhöhten Abzugs wäre unangebracht und schockierend im Hinblick auf den Umstand, dass Rentnerinnen und Rentner mit ganz oder halbprivaten Versicherungen aufgrund ihres Alters hohe Prämien zu bezahlen haben. Die aktuelle Erhöhung des Abzugs trägt diesem Umstand Rechnung. Sie erlaubt es auch teilweise die Sparzinsen zu berücksichtigen (CP).
- Das Parlament soll über eine solche Änderung entscheiden (FDP, Die Liberalen).
- Die SPS, die glp, die GPS, economiesuisse, der SGB und TravailSuisse lehnen die Vorlage ab (Begründung siehe Ziff. 3.1).

3.2.4 StHG - Keine Änderung

Ablehnung

6 Parteien (FDP, Die Liberalen, GPS, glp, die Mitte, SPS, SVP) und 4 Organisationen (economiesuisse, SGB, sgv, TravailSuisse)

Begründungen für die Ablehnung:

- Die Motion Grin soll strikt umgesetzt werden, d.h. nur die Abzüge im DBG sollen erhöht werden (FDP, Die Liberalen, SVP, sgv).
- Es besteht kein Regelungsbedarf im StHG. Die Kantone sollen grundsätzlich selber entscheiden können, ob sie diese Abzüge weiterhin zulassen wollen oder nicht (die Mitte).
- Die SPS, die glp, die GPS, economiesuisse, der SGB und TravailSuisse lehnen die Vorlage ab (Begründung siehe Ziff. 3.1).

3.2.5 StHG - Festlegung der Höhe des Abzugs

Zustimmung

23 Kantone (AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 3 Organisationen (FDK, Städtische Steuerkonferenz, VBSS) begrüssen es, dass die Kantone weiterhin die Höhe des Abzugs selbst festlegen können.

Begründungen für die Zustimmung:

BS begrüsst, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit zur Einführung eines Pauschalabzugs gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG haben. Durch die Einführung einer Pauschale auf kantonaler Ebene können auch Bezügerinnen und Bezüger von Krankenkassenprämienverbilligungen den vollen Abzug geltend machen. Die Pauschale ist viel effizienter, da die Steuerpflichtigen keine Belege mehr einreichen müssen und die Steuerverwaltung von deren Überprüfung befreit ist und das Veranlagungsverfahren damit vereinfacht wird.

Die Städtische Steuerkonferenz macht darauf aufmerksam, dass von einem Pauschalabzug auch solche Steuerpflichtigen profitieren, die ihre Prämien nicht selbst tragen, da diese beispielsweise durch den Arbeitgeber übernommen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Erhöhung der Abzüge auch auf kantonaler Ebene stellt sich die Frage, ob derartige Personengruppen tatsächlich von einem pauschalen Abzug profitieren sollten. Dabei ist sich die Städtische Steuerkonferenz durchaus des Umstands bewusst, dass eine massliche Abkehr von pauschalierten Abzügen hin zur Berücksichtigung von tatsächlich getätigten Ausgaben mit einem Mehraufwand bei der Einschätzung auf Seiten der Steuerbehörden einhergehen würde.

3.2.6 StHG: Begrenzung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Unfallversicherung

Zustimmung

19 Stellungnahmen (17 Kantone [AG, AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH], 2 Organisationen [Städtische Steuerkonferenz, VBSS])

Zustimmung mit Vorbehalt

2 Kantone (BE, TG) stimmen mit Vorbehalt zu.

Ablehnung

18 Stellungnahmen (7 Kantone [AI, FR, GE, JU, NE, SH, VD], 6 Parteien [FDP, die Liberalen, GPS, glp, die Mitte, SPS, SVP], 5 Organisationen [FDK, economiesuisse, SGB, sgV, TravailSuisse])

Begründungen:

Zustimmung mit Vorbehalt

BE und TG sind einverstanden damit, dass die Abzüge für Lebensversicherungen und Sparkapitalien gestrichen werden, beantragen aber, auf die vorgesehene Beschränkung auf die obligatorische Krankenkassenversicherung zu verzichten. Steuerlich abziehbar sollen sämtliche Prämien der Krankenpflegeversicherung sein, unabhängig davon, ob im Einzelfall ergänzende Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden.

Ablehnung

- AI, FR, NE, FDK: Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit wirkt sich bei den Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b und/oder eines Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien kennen. Es gibt keinen Grund, die betroffenen Kantone zu verpflichten, diese spezifischen Abzüge abzuschaffen und damit die Steuern der betroffenen Steuerpflichtigen zu erhöhen. Die kantonale Autonomie muss gewahrt werden. Ausserdem liegt es angesichts der Überalterung der Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Hand, dass die Steuerzahler im Hinblick auf den Ruhestand sparen und sich versichern.
- Im Kanton Appenzell I.Rh. beträgt der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien schon heute für gemeinsam veranlagte Steuerpflichtige Fr. 5'800.--, für Alleinstehende Fr. 2'900.-- und je Kind Fr. 600.--. Diese deutlich grosszügigeren Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zur heutigen Bundeslösung ermöglichen es einer beträchtli-

chen Anzahl von Steuerpflichtigen, zusätzlich zu den Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung einen teilweisen Abzug für Einlagen an Lebensversicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien geltend machen zu können. Damit werden jene Steuerpflichtigen belohnt, welche Selbstverantwortung übernehmen und durch die Wahl einer höheren Franchise ihre Prämien an die obligatorische Krankenpflegeversicherung senken und das Gesundheitssystem als Ganzes stark entlasten. Aus dieser Sicht ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die erhöhten Abzugsmöglichkeiten durch den Ausschluss der Abzugsfähigkeit für Einlagen an Lebensversicherungen und Zinsen auf Sparkapital wieder eingeschränkt werden sollen und mit diesem Schritt genau jene Steuerpflichtigen bestraft werden, welche durch die Wahl ihrer höheren Franchise mehr Eigenverantwortung übernehmen. Diese würden mit dem neuen System schlechter gestellt und könnten in zahlreichen Fällen nicht mehr vom Maximalabzug profitieren.

- Es besteht kein Regelungsbedarf. Die Motion Grin soll strikt umgesetzt werden (FDP, die Liberalen, SVP, die Mitte, sgv).
- Die SPS, die glp, die GPS, economiesuisse, der SGB und TravailSuisse lehnen die Vorlage ab (Begründung siehe Ziff. 3.1).

3.2.7 StHG: Keine höheren Abzüge für Personen ohne Beiträge an die Säulen 1, 2, 3a

Zustimmung

24 Stellungnahmen (22 Kantone [AG, AI, AR, BE, BL, GE, JU, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH], 2 Organisationen [Städtische Steuerkonferenz, VBSS])

Ablehnung

10 Stellungnahmen (6 Parteien [FDP, Die Liberalen, GPS, glp, die Mitte, SPS, SVP], 4 Organisationen [economiesuisse, SGB, TravailSuisse, sgv])

Begründungen für die Ablehnung:

- Es besteht kein Regelungsbedarf (FDP, die Liberalen, SVP, die Mitte, sgv).
- Die SPS, die glp, die GPS, economiesuisse, der SGB und TravailSuisse lehnen die Vorlage ab (Begründung siehe Ziff. 3.1).

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen werden folgende Bemerkungen gemacht:

- SPS: die Vorlage führt bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone. Zudem dürften die höheren Steuerabzüge bei der direkten Bundessteuer dazu führen, dass in den Kantonen Anschlussbegehren ausgelöst werden, man solle nun auch die Abzüge bei den kantonalen Steuern erhöhen. Dies hätte unabsehbare Folgen für die kantonalen Finanzhaushalte. Die SPS hat auf die Problematik der steigenden Krankenkassenprämien und der sinkenden Kaufkraft vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen mit der Prämien-Entlastungs-Initiative reagiert. Diese verlangt, dass niemand in der Schweiz mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien bezahlen muss. Mit der Initiative sollen die Mittel für die Prämienverbilligung erhöht und die Versicherten vor willkürlichen kantonalen Sparmassnahmen bei den Prämienverbilligungen geschützt werden. Inzwischen hat der Bundesrat das Anliegen der SP-Initiative als berechtigt anerkannt und eine Änderung des KVG (Prämienverbilligung) als indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative vorgelegt. Der Beitrag jedes Kantons an die Prämienverbilligungen soll mindestens einem Prozentsatz der obligatorischen Krankenversicherung entsprechen. Beide Ansätze zielen darauf ab, vor allem die unteren und mittleren Haushalte zu entlasten. Deren Kaufkraft soll gezielt gestärkt werden, zumal sich auch die

Löhne in diesem Bereich kaum entwickelt haben.

Die Verteilungswirkung der von der Motion Grin vorgeschlagenen Massnahmen hingegen geht in die genau entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, dass der Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur nicht beachtet würde, sondern er würde ins Gegenteil umgekehrt. Diese Abzugserhöhung nützt nur wenigen. Vorwiegend nützt sie den einkommensstärksten Kategorien, d.h. den höchsten Einkommen. Die dort eingesetzten Mittel würden aber (weil sie eben im Verhältnis zu den hohen Einkommen kaum ins Gewicht fallen) völlig wirkungslos verpuffen und keinen Effekt auf den privaten Konsum oder die privaten Ersparnisse haben. Vielmehr hätten die Abzüge sogar die kontraproduktive Wirkung, dass sie einen Anreiz bieten könnten, die Franchisen zu senken, was zu einer Erhöhung der Gesundheitskosten (und damit weiter steigenden Prämien vor allem zulasten der mittleren Einkommen) führen würde. Deshalb ist vor allem der Mittelstand besonders betroffen, der gerade keine Prämienverbilligungen mehr bekommt, aber mit höheren Belastungen rechnen muss. Auch eine Gegenfinanzierung der Steuerausfälle durch Steuererhöhungen oder Ausgabensenkungen würde tendenziell jene Steuerpflichtigen treffen, die mit der Motion entlastet werden sollen.

- **FDK:** Angesichts der aktuellen Herausforderungen rund um die Krisenbewältigung und weiterer geplanter Steuerreformen betreffend natürliche Personen (Besteuerung des Eigenmietwerts, Paarbesteuerung) gilt es, die finanz- und steuerpolitischen Prioritäten abzuwägen. Der Anteil der Steuerpflichtigen, welche keine direkte Bundessteuer bezahlt, würde mit der Vorlage weiter ansteigen. Ein erheblicher Anteil der Haushalte bezahlt heute keine direkte Bundessteuer oder nur sehr geringe Beträge. Es ist eine triviale Einsicht, dass steuerlich nur entlastet werden kann, wer auch Steuern bezahlt. Tiefe Einkommen würden folglich von der Massnahme kaum profitieren. Ebenso kann die Vorlage keinen strukturellen Beitrag zur Dämpfung des Prämienwachstums leisten.
- **economiesuisse:** Mit der Vorlage sind Mindereinnahmen von insgesamt gut 290 Millionen verbunden. Davon entfallen 230 Millionen auf den Bund. Der Bundeshaushalt hat die Corona-Krise namentlich dank einer breit aufgestellten, starken Schweizer Wirtschaft gut überstanden und die Prognosen sind stabil. Die finanziellen Spielräume bleiben jedoch eng. Knappe Bundesmittel zwingen dazu, die finanziellen Ressourcen dort einzusetzen, wo die Wirkung von Massnahmen am grössten ist. Sinnvoll sind gezielte Massnahmen mit ausgewiesen positivem volkswirtschaftlichem Nutzen. Von solchen Massnahmen profitieren alle Haushalte, sowohl private wie öffentliche. Die hier in Rede stehende Vorlage stellt sich diesbezüglich weniger günstig dar. Durch einen höheren Steuerabzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung wird die dynamische Kostenentwicklung im Gesundheitswesen kaum eingeschränkt. Im Gegenteil könnten sich der damit verbundene Anreiz für tiefere Franchisen sowie die gleichzeitig vorgesehene Streichung der Abzugsfähigkeit von Zusatzversicherungen kontraproduktiv auf die Gesundheitskosten auswirken;
- **JU:** die Reform hätte hohe Kosten für die Kantone zur Folge. Diese wären mit 21.2% an den Mindereinnahmen des Bundes beteiligt. Zudem müssten sie die Kosten der Anpassungen der IT tragen und die Kontrollen bei der Veranlagung müssten verstärkt werden. Es wäre daher gerechtfertigt, wenn der Bund sich an diesen Kosten beteiligen würde.

Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Liste Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	--

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Die Mitte	Die Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	--
Ensemble à Gauche	EAG	--
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	--
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	glp	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	--
Partei der Arbeit	PDA	--
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	--
Schweizerischer Städteverband	SSV	Verzicht
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	--

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	Verzicht
Schweizerischer Bauernverband	SBV	--
Schweizerische Bankiervereinigung	Swiss Banking	--
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		--
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

5. Weitere interessierte Kreise

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	--
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	--
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	--
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	--
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	--
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	--
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänderverband)	STV	--
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	--
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	--
Fédération romande des Consommateurs	FRC	--

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	--
santésuisse	santésuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	--

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter	VBSS	<input checked="" type="checkbox"/>
ospita - die Schweizer Gesundheitsunternehmen	ospita	<input checked="" type="checkbox"/>